

TSV 1904 Münzenberg e.V.

HANDBALL - TURNEN - FREIZEITSPORT

WWW.TSV-MUENZENBERG.DE



Satzung des TSV 1904 Münzenberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein 1904 Münzenberg e.V. abgekürzt: TSV Münzenberg e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 35516 Münzenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen als ein wertvolles Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Kinder und der Jugend.
2. Sein Zweck ist außerdem die Förderung der musischen und kulturellen Entwicklung im Gemeinsinn des turnerischen Geistes und der sportlichen Kameradschaft.
3. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Mitglieder

1. Der Verein gliedert sich in:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - b. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - c. Kinder (bis 13 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins können alle Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die gewillt sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. Zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
 - b. zur Teilnahme an allen Verhandlungen der Jahreshauptversammlung
 - c. zur Beschwerdeführung in allen Vereinsangelegenheiten
 - d. auf Antragstellung und Abstimmung in den allgemeinen Versammlungen
 - e. die Rechnungen und die Jahresrechnung einzusehen.

§4 Aufnahme in den Verein

1. *Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist beim Vorstand unter Angaben von Namen, Geburtstag und Wohnung einzureichen.*
2. *Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er kann Gesuche ablehnen. Im Ablehnungsfall ist die Ablehnung dem Antragstellenden gegenüber zu begründen.*
3. *Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Hierin liegt auch die Zustimmung zur Teilnahme an Abstimmungen.*
4. *Das neue Mitglied wird vom Aufnahmequartal an beitragspflichtig.*
5. *Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.*
6. *Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand davon abweichende Zahlungsfristen gewähren.*

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.*
2. *Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.*
3. *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:*
 - a. *wenn es 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.*
 - b. *bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen Vereinszwecke und Satzung.*
 - c. *wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder der einzelnen Abteilungsleiter des Öfteren widersetzt.*
 - d. *bei unehrenhaftem Betragen und bei vereinschädigendem Verhalten.*
4. *Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Zusendung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.*

§6 Der Vorstand

1. *Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:*
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,
 1. Kassenwart, 2. Kassenwart,
 - Schriftführer, Jugendwart,
 1. Abt.Leiter Handball, 2. Abt.Leiter Handball,
 1. Abt.Leiter Turnen, 2. Abt.Leiter Turnen.
2. *Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:*
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,
 1. Kassenwart, Schriftführer,
 - Jugendwart.

3. *Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.*
4. *Die Wahl des Vorstandes soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch die Hauptversammlung erfolgen. Jährlich wird die Hälfte des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden im Wechsel 1. Vorsitzender, 2. Kassenwart, Schriftführer, 1. Abteilungsleiter Handball und 2. Abteilungsleiter Turnen und Freizeitsport sowie 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, Jugendwart, 2. Abteilungsleiter Handball und 1. Abteilungsleiter Turnen und Freizeitsport. Die Wahl findet grundsätzlich durch Handzeichen statt. Wenn der zur Wahl anstehende Kandidat oder mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.*

§7 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vermögens, die Ausführung der gefassten Beschlüsse sowie der Jahreshauptversammlung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

§8 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung mindestens die Hälfte der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.*
2. *Der Vorsitz wird bei Nichterscheinen des 1. und 2. Vorsitzenden durch das älteste Vorstandsmitglied wahrgenommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.*
3. *Kein Vorstandsmitglied darf beratend oder entscheidend mitwirken, wenn es persönlich betroffen wird.*
4. *Der Vorstand ist dauernd beschlussunfähig, wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder oder der 1. und der 2. Vorsitzende ausgeschieden sind.*
5. *Die Ergänzungswahlen sind dann innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die Einberufung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt bei Ausscheiden beider Vorsitzenden durch das älteste Vorstandsmitglied.*

§9 Jahreshauptversammlung

1. *Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:*
 - a. *Jahresbericht des 1. Vorsitzenden und Aussprache*
 - b. *Jahresbericht der einzelnen Abteilungsleiter und Aussprache*
 - c. *Rechnungsvorlage und Vermögensübersicht und Aussprache*
 - d. *Bericht der Kassenprüfer*
 - e. *die Festsetzung der Mitgliederbeiträge*
 - f. *die Abänderung und Ergänzung der Satzung*
 - g. *die Entlastung des Vorstandes*
 - h. *die Wahl des Vorstandes oder dessen Ergänzung*
 - i. *die Wahl von zwei Kassenprüfern für das darauffolgende Jahr.*
2. *Die Jahreshauptversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch öffentliche Bekanntgabe in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Münzenberg zu erfolgen.*

3. Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- . Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, und werden wie unter Ziffer 3. angeführt bekanntgegeben.
 - a. Bei schriftlichen Anträgen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.
 - b. In dringenden Fällen ist die Einberufungsfrist abzukürzen.
 - c. Der Vorstand hat den Grund der vorzeitigen Einberufung darzulegen.
- 4. Die Abstimmung erfolgt durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ab 14 Jahre. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich in geheimer Wahl abgestimmt werden.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Kein Mitglied darf abstimmen, wenn es von der Entscheidung persönlich berührt wird.
- 7. Anträge sind mindestens 24 Stunden vorher dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Jahreshauptversammlung gestellt werden.
- 8. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers unterschreibt der von der Jahreshauptversammlung bestimmte Protokollführer.
- 9. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§10 Vermögen des Vereins

Das Vermögen gehört nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Verein als solchem. Die Beiträge und sonstigen Einkünfte dürfen nur zur Erreichung des Zweckes des Vereins und zur Bestreitung der zur Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten Verwendung finden. Der Vorstand kann jedoch andere Ausgaben tätigen, wenn es sich um die Erfüllung einer Anstandspflicht handelt oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Erfolgt eine Verwendung des Vermögens entgegen dieser Bestimmung, so haften dafür die Beteiligten.

§11 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinken sollte, muss das Vereinsvermögen der Stadt Münzenberg übergeben werden. Diese soll dasselbe erhalten und es dem ersten neuen Verein übergeben, welcher die Bestimmungen des § 2 und dieses Abschnittes dieser Satzung für gültig annimmt. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§12 Fusion

Der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu befinden.

§13 Ehrenordnung

1. Der Verein verleiht Ehrennadeln und ernennt Ehrenmitglieder.
2. Es werden verliehen:
 - a. Die Ehrennadel in Gold für 50jährige Mitgliedschaft im Verein. Träger der Ehrennadel in Gold sind Ehrenmitglieder, für Sie endet die Beitragspflicht frühestens am 31.12. desjenigen Jahres, in dem das Mitglied 64 Jahre alt geworden ist.
 - b. Die Ehrennadel in Silber für 25jährige Mitgliedschaft im Verein.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Entscheidungen darüber fällt der Vorstand.